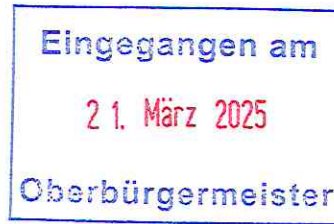




Herrn Oberbürgermeister  
Frank Schneider  
Kelterplatz 7  
75417 Mühlacker



17. März 2025

## **Ihr Schreiben vom 09.12.2024 – Finanzierung der Kosten von Unterbringung und Integration von Geflüchteten**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. Dezember 2024 an Herrn Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann. Aufgrund meiner Ressortzuständigkeit für die Unterbringung von Geflüchteten habe ich gerne die Antwort an Sie übernommen.

In Ihrem Schreiben thematisieren Sie eine unzureichende Höhe der weitergeleiteten Bundesmittel für die Aufwendungen für Geflüchtete und stellen dar, dass die Kommunen bei der Finanzierung der Unterbringung und Integrationsarbeit allein gelassen würden. Der von der Landesverfassung Baden-Württemberg festgeschriebene finanzielle Ausgleich sei nicht gewährleistet und das Recht auf Selbstverwaltung bestehe faktisch nicht mehr.

Problemanzeigen und Hilferufe wie die der Stadt Mühlacker, sei es in Gestalt von Resolutionen, Anträgen oder im persönlichen Gespräch mit den örtlichen Entscheidungsträgern, erreichen mich – nachvollziehbarer Weise – in verstärktem Maße.

Seien Sie versichert, dass ich solche Aufrufe sehr ernst nehme. Die Stadt- und Landkreise sowie Städte und Gemeinden haben in den vergangenen krisengeprägten Jahren Großes geleistet. Die Unterbringung und Versorgung all der Menschen, die bei uns Schutz suchen, stellen den Bund, uns als Land, aber vor allem die Kommunen vor eine enorme Herausforderung.



Das Land steht dabei eng an der Seite der Kommunen. Wie Sie wissen, haben wir seitens des Landes, ebenso wenig wie die Kommunen, Einfluss auf die Anzahl der bei uns Schutzsuchenden Personen. Hier sind der Bund und die Europäische Union gefordert. Deshalb habe ich mich bereits früh und wiederholt an Frau Bundesinnenministerin Faeser gewandt und beispielsweise flexible Grenzkontrollen gefordert. Die zahlreichen Appelle der kommunalen Seite haben sicherlich einen großen Anteil dazu beigetragen, dass die noch amtierende Bundesregierung schließlich doch migrationspolitische Maßnahmen ergriffen hat – auch wenn ich weitergehende Ansätze für erforderlich halte und weiterhin einfordere.

Zwar sind die Zugänge von Asylantragstellern nach Baden-Württemberg im Jahr 2024 um rund 40 % gesunken (22.105 Asylantragsteller im Vergleich zu 36.319 in 2023). Gleichwohl befindet sich diese Zahl weiterhin auf einem hohen Niveau. Auch die Aufnahmen aus der Ukraine mit 24.644 in 2024 nehmen bedeutende Ressourcen der Aufnahme und Integration in Anspruch. Wir als Landesregierung Baden-Württemberg sind daher noch stärker als bereits zuvor dort aktiv, wo wir Einfluss nehmen können. In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, dass die Anzahl der Abschiebungen in Baden-Württemberg in 2024 im Vergleich zum Vorjahr um etwa 37 % gestiegen sind – verglichen mit 21 % auf Bundesebene handelt es sich dabei um eine deutliche Steigerung. Rechnet man die freiwilligen Ausreisen mit ein, liegen wir in Baden-Württemberg sogar bei einem Plus von 43 %. Auch dies leistet einen – wenn auch beschränkten – Beitrag zur Entlastung unseres Aufnahmesystems, insbesondere der Kommunen.

Lassen Sie mich nun zur Finanzierung der Unterbringungs- und Integrationskosten kommen:

In Baden-Württemberg besteht nach den Regelungen des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) ein dreistufiges Aufnahmesystem für Geflüchtete. In der dritten und letzten Stufe werden die ankommenden Geflüchteten in der Anschlussunterbringung untergebracht. Die Anschlussunterbringung wird von den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung als weisungsfreie Pflichtaufgabe eigenverantwortlich sichergestellt (§ 18 FlüAG). Folgerichtig sieht das FlüAG hier – anders als für die staatliche Aufgabe der vorläufigen Unterbringung – keine Erstattungen vor.

Auch außerhalb der Flüchtlingsaufnahme im engeren Sinne sind die Gemeinden keine Ausgabenträger für die Sozialleistungen, die von geflüchteten Personen ggf. bezogen werden. Ausgabenträger für die Sozialleistungen für Personen in der Anschlussunterbringung sind —



abhängig vom Rechtsstatus der Personen – teils die unteren Aufnahmebehörden (Asylbewerberleistungsgesetz) bzw. die Stadt- und Landkreise, teils die Bundesagentur für Arbeit.

Diese Rechtslage besteht in ihren wesentlichen Grundzügen bereits seit Inkrafttreten der ersten Fassung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes aus dem Jahr 1997, weswegen weder von einer neu übertragenen Aufgabe noch von einer wesentlichen Veränderung des Zuschnitts einer bestehenden Aufgabe in jüngerer Zeit die Rede sein kann. Zudem handelt es sich bei der Unterbringung Geflüchteter im Rahmen der Anschlussunterbringung in der Tat letztlich um einen Sonderfall der polizeilichen Obdachlosenunterbringung, die seit jeher zu den Kernaufgaben der Kommunen gehört.

Das Land beteiligt sich dennoch an den Aufwendungen der Kreise für alle Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung. Hierin enthalten sind – als Kosten der Unterkunft - auch entsprechend die durch die Kommunen zu erhebenden Wohnheimgebühren für diese Personengruppe. Mittelbar erfolgt damit eine anteilige Refinanzierung der kommunalen Anschlussunterbringung durch das Land.

Außerdem beteiligt sich das Land über Förderprogramme an den genannten kommunalen Aufgaben bzw. Aufwendungen, beispielsweise über das Förderprogramm des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zum Integrationsmanagement oder das (zwischenzeitlich beendete) Förderprogramm „Wohnraum für Geflüchtete“ des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen.

Sie haben außerdem die Weitergabe der Bundesmittel für Geflüchtete im Land angesprochen.

Diese Bundeshilfen hat das Land in den vergangenen Jahren nahezu vollständig an die Kommunen weitergegeben, obwohl unsere eigenen Kosten noch deutlich höher waren und sind als die der Kommunen. Und bei der Verteilung dieser Mittel auf die Kommunen sind wir jeweils den Vorschlägen der kommunalen Landesverbände gefolgt. Zur Verstetigung dieser Unterstützungsleistungen haben wir ab dem Jahr 2025 einen neuen Sonderlastenausgleich im kommunalen Finanzausgleich eingeführt. Mit dem neu geschaffenen § 29 f FAG beteiligt sich das Land an den kommunalen Kosten der Aufgaben im Bereich Flucht und Migration mit einer einmaligen Pauschale pro Asylerstantragstellung in Höhe von 3.750 Euro, mindestens jedoch mit 65 Millionen Euro pro Jahr. Diese Zuweisungen werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen



auf die Stadt- und Landkreise verteilt und ein Drittel dieser Zuweisungen geht an die kreisangehörigen Gemeinden. Bei allem Verständnis für die enormen Herausforderungen, die seitens der Kommunen gefordert sind, sehe ich eine Lösung der von Ihnen angezeigten kommunalen Nöte nicht in einer Neuordnung der seit langen Jahren sorgfältig austarierten und bewährten Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen. Vielmehr muss es unser vordringliches Anliegen sein, den anhaltenden Migrationsdruck auf unser Land dauerhaft einzudämmen. Gemeinsam setzen wir uns weiterhin auf Bundesebene für durchgreifende Maßnahmen ein, um die Zugangszahlen nach Deutschland nachhaltig zu reduzieren. Das wird eine zentrale Aufgabe der neuen Bundesregierung werden.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Gentges MdL